

**Ausübung des Rückholrechts des Rates im Hinblick auf den Grundstücksverkauf im Zusammenhang mit der Vergabeentscheidung über die Errichtung eines Einkaufszentrums auf dem Steinmüllergelände****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Top</b>
04.05.2011	Rat	2

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt, im Hinblick auf den Grundstücksverkauf im Zusammenhang mit der Vergabeentscheidung über die Errichtung eines Einkaufszentrums auf dem Steinmüllergelände von seinem nach der Gemeindeordnung und der städtischen Zuständigkeitsordnung bestehenden Rückholrecht Gebrauch zu machen und insoweit an Stelle des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses zu entscheiden.

**Begründung:**

In der heutigen Ratssitzung soll die Vergabeentscheidung in dem Vergabeverfahren zur Errichtung eines innerstädtischen Einkaufszentrums auf dem Steinmüllergelände (Europaweite Ausschreibung 2008/S119 – 158145) getroffen und über den rechtswirksamen Abschluss eines Grundstückskaufvertrages mit dem obsiegenden Bieter entschieden werden.

Gemäß § 5, „Entscheidungsbefugnisse“, lit. c) der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach vom 08.12.1999 in der Fassung des V. Nachtrags vom 07.12.2006 hätte der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss über die Veräußerung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, zu entscheiden.

Die Veräußerung des für das Einkaufszentrum vorgesehenen städtischen Grundstücks auf dem Steinmüllergelände ist der Kernpunkt des aufgrund der Ratsentscheidung vom 17.06.2008 eingeleiteten Vergabeverfahrens zur Errichtung eines Einkaufszentrums auf dem Steinmüllergelände. Da die Vergabeentscheidung in diesem Verfahren wegen der besonderen Bedeutung und Tragweite für die Stadt Gummersbach durch den Rat getroffen wird, ist eine Entscheidung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses über den zugehörigen Grundstückskaufvertrag nicht angezeigt.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt vor, im Hinblick auf den Grundstücksverkauf zur Errichtung eines Einkaufszentrums auf dem Steinmüllergelände von seinem Rückholrecht gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW und § 1 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Gummersbach Gebrauch zu machen und insoweit an Stelle des für den Grundstücksverkauf gemäß § 5

der Zuständigkeitsordnung zuständigen Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses im Rahmen der Vergabeentscheidung mit zu entscheiden.

**Anlage/n:**

ohne Anlagen